

Die EnEV 2009 und die DIN 1946-6 (Mai 2009) machen das Lüftungskonzept zur Pflicht!

Hintergrund

Die aktuelle **Energieeinsparverordnung EnEV** schreibt in §6 vor, dass Gebäude luftdicht nach dem Stand der Technik zu errichten sind. Gleichzeitig muss aber der zum Zwecke der Gesundheit und Beheizung notwendige Mindestluftwechsel sichergestellt werden.

Die neue **DIN 1946 Teil 6 Lüftung von Wohnungen** wurde im November 2008 zum Weißdruck verabschiedet und liefert u.a. die Vorgaben (Planung, Dimensionierung und Ausführung) wie die Forderungen aus der Energieeinsparverordnung in der Praxis umgesetzt werden können.

Einführung eines Lüftungskonzeptes für neue und sanierte Wohngebäude!

Zukünftig muss für jeden Neubau die Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen geprüft werden. Die Problematik des möglicherweise nicht mehr ausreichenden Luftwechsels ergibt sich aber in verstärktem Ausmaß auch bei der Sanierung von Wohngebäuden. Gemäß der neuen **DIN 1946-6, Abschnitt 4.1 ist für ein neu gebautes oder saniertes Gebäude zunächst ein Lüftungskonzept anzufertigen**. Das bedeutet, es muss auch dann ein Lüftungskonzept erstellt werden, wenn im MFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht werden und im EFH mehr als 1/3 der vorhandenen Fenster ausgetauscht bzw. mehr als 1/3 der Dachfläche abgedichtet werden.

Das Lüftungskonzept kann von jedem Fachmann/jeder Fachfrau erstellt werden, der/die in der Planung, der Ausführung oder der Instandhaltung von Lüftungstechnischen Maßnahmen oder in der Planung und Modernisierung von Gebäuden tätig ist.

VORSICHT!

Architekten, Planer und SHK-Betriebe die heute noch Gebäude ohne Lüftungsanlagen planen, setzen sich erheblichen Haftungsrisiken aus!

Lüftung ja. Und welches Konzept?

In einer zur Norm gehörenden Übersicht wird deutlich, dass

- Behaglichkeit
- Hygiene und
- Energieeinsparung

nur durch ventilatorgestützte Systeme sinnvoll gewährleistet werden können.

ACHTUNG!

Weisen Sie darauf hin, dass Gebäude heutzutage luftdicht gebaut werden und der hygienisch erforderliche Mindestluftwechsel sichergestellt sein muss! Selbst mit zweimaliger Stoßlüftung erreicht man maximal die Hälfte des erforderlichen Luftwechsels. Und gemäß einem Urteil des Amtsgerichtes Hamburg kann dem Mieter mehr als zweimaliges Lüften am Tag gar nicht zugemutet werden.

Gebäude mit reiner Fensterlüftung zu planen, entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik!

München, 26. Juni 2009